

Bundesvertriebenengesetz - BVFG

Fünfter Abschnitt

Kultur, Forschung und Statistik

§ 96

Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge und Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Bund und Länder haben entsprechend ihrer durch das Grundgesetz gegebenen Zuständigkeit das Kulturgut der Vertriebenen und Flüchtlinge in dem Bewusstsein der Vertriebenen und Flüchtlinge, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten, Archive, Museen und Bibliotheken zu sichern, zu ergänzen und auszuwerten, sowie Einrichtungen des Kunstschaffens und der Ausbildung sicherzustellen und zu fördern. Sie haben Wissenschaft und Forschung bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Vertreibung und der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge ergeben, sowie die Weiterentwicklung der Kulturleistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge zu fördern. Die Bundesregierung berichtet jährlich dem Bundestag über das von ihr Veranlaßte.



Anmerkungen zu den kulturpolitischen Aufgaben der
Vertriebenenbewegung

Die Pflege und Weiterführung der ostdeutschen Heimatkultur und der geistig-kulturellen Traditionen der Vertreibungsgebiete gehört zu den wichtigen Gesamtaufgaben der Vertriebenenbewegung.

Die Herausarbeitung tragender Gesichtspunkte darf auch nicht allein den zuständigen Ministerien überlassen werden.

Die volle Ausschöpfung der Möglichkeiten des § 96 des BVG erfordert eine Bestandsaufnahme der bestehenden Einrichtungen, wie auch der Förderungsmassnahmen des Bundes und der Länder.

Aus dieser Bestandsaufnahme wird sich die Notwendigkeit von neuen Schwerpunktentscheidungen ergeben. Auf diesem Wege könnten wir auch zur Formulierung von Zielsetzungen kommen, welche den Gesetzgeber auf längere Sicht verpflichten. Damit würden die Grundlagen für die notwendige Absprache zwischen Bund und Ländern über die Durchführung des § 96 BVG geschaffen.

Selbstverständlich werden bei den anzustrebenden Regelungen die Zuständigkeiten der beteiligten Bundestags- und Bundesratsausschüsse, Bundesministerien, Länderregierungen und Landtage zu beachten sein. Schliesslich ist in Betracht zu ziehen, dass die bisherige Kulturarbeit der Landsmannschaften in ihrer Autonomie nicht beeinträchtigt, sondern tatkräftig unterstützt werden soll.

Auch wenn wir die weitverzweigten Zuständigkeiten ins Auge fassen, bleibt noch genügend Spielraum für eine umfassende Initiative des Bundes der Vertriebenen.

Es geht dabei um die Herausstellung jener überlandsmannschaftlichen Gesichtspunkte und Notwendigkeiten, welche in der gesamtdeutschen Meinungsbildung die notwendige Durchschlagskraft besitzen.

Im Grundsätzlichen ist anzustreben, dass bei der Anwendung des § 96 dreierlei erreicht wird.

- 1.) Die Anerkennung der Kultur der ostdeutschen Gebiete als ein wesentlicher Bestandteil der deutschen Kultur.
- 2.) Die Geltendmachung der geistigen, religiösen, kulturellen und zivilisatorischen Gesamtleistung der Ostdeutschen, Sudetendeutschen und Südostdeutschen im Ringen um einen gerechten und dauerhaften Frieden.
- 3.) Die Integration der geistig-kulturellen Institutionen der Vertreibungsgebiete in die Arbeit der Landsmannschaften und des Bundes der Vertriebenen.

Im organisatorischen Bereich ergibt sich daraus die Notwendigkeit eines wesentlichen Ausbaues des Kulturreferates des BdV. Dies erfordert die Aufstellung eines Aufgabenkataloges, aus dem sich sodann die Anforderungen an die personelle Besetzung ableiten lassen.

Hierzu seien einige Sachgebiete angeführt:

- 1.) Die Herausgabe eines Jahrbuches der ostdeutschen Wissenschaft, Kunst und Heimatkultur, welches einen guten Querschnitt durch die auf allen Ebenen geleisteten Arbeiten bietet.
- 2.) Die Aufstellung eines jährlichen Schwerpunktprogramms für übergebietliche und überlandsmannschaftliche Veranstaltungen mit möglichster Abstimmung der Termine. (Führung eines Terminkalenders über alle wichtigen überregionalen Veranstaltungen der Landsmannschaften und Landesverbände)

- 3.) Einrichtung eines Vortragsdienstes
- 4.) Erfahrungsaustausch und Beratung für die Gestaltung volkstümlicher Kulturveranstaltungen, Vermittlung von guten Vorführungsgruppen und Kräften, Austausch von Programmvorschlägen.
- 5.) Kontakt zu Rundfunk und Fernsehen und zu den einschlägigen Sachbearbeitern der politischen Parteien.
- 6.) Auswertung der Auslandserfahrungen für die geistig-kulturelle Inlandsarbeit der Vertriebenenbewegung.
- 7.) Übersicht über die Ländermassnahmen, Austausch von Erfahrungen und Anregungen auf diesem Gebiete in Zusammenarbeit mit den Kulturreferenten der Landesverbände.
- 8.) Zusammenarbeit mit den Kulturreferenten der Landsmannschaften
- 9.) Zusammenarbeit mit den Kulturgruppen der Deutschen Jugend des Ostens.
- 10.) Kontakte mit den Studentengruppen der Heimatvertriebenen und Anregung für eine besondere Kulturarbeit im Bereich der Hochschulen.
- 11.) Kontakte mit den Kulturabteilungen der zuständigen Bundesministerien; gutachterische Einflussnahme auf die zweckmässige Verwendung der vom Bundestag bewilligten Förderungsmittel.

- 12.) Fühlungnahme und Zusammenarbeit mit westdeutschen Verbänden, die sich der Pflege des Heimatgedankens und der gesamtdeutschen Volkskultur, sowie der Künste widmen.
- 13.) Ausdehnung der Breitenarbeit für das ostdeutsche Kultur- und Geistesgut auf die Schuljugend, die Jugendverbände, die Parteien und Gewerkschaften in der Bundesrepublik.
- 14.) Künstlerische Gestaltung des "Tages der Heimat".
- 15.) Kontakt zum Verband der Volkshochschulen.
- 16.) Förderung der Kulturaufgaben der Frauenarbeit in den Landesverbänden und Landsmannschaften.

gez. Wenzel Jaksch